

## Alles was Recht ist ...

### Führt eine mangelhafte Dokumentation zu Honorarabzügen?

Die unmittelbare und umfassende Dokumentation der ärztlichen Leistungen ist eine zentrale berufs- (§ 10 der Musterberufsordnung) sowie vertragsarztrechtliche Pflicht (§ 57 Bundesmantelvertrag Ärzte). Primär sollen die Aufzeichnungen im Rahmen der Therapiesicherung gewährleisten, dass sich der nachbehandelnde Arzt über die erfolgte Behandlung informieren kann. Die Dokumentation ist darüber hinaus von überragender Bedeutung als Beweissicherung zur Abrechenbarkeit vertragsärztlicher Leistungen, wie das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen in seiner Entscheidung Ende 2014 klarstellte.

#### Der Fall

Geklagt hatte ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Urologe gegen die Neufestsetzung seiner Honorare für mehrere Quartale. Die Kassenärztliche Vereinigung war nach stichprobenartiger Prüfung der Behandlungsunterlagen der Auffassung, dass die Abrechnungsvoraussetzungen der ambulanten Operationsleistungen nicht erfüllt waren – insbesondere bei endoskopischen urologischen Eingriffen nach den Ziffern 31282 bis 31284 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für vertragsärztliche Leistungen (EBM). Die KV hob daher die ursprünglichen Honorararbeiten

scheide auf und setzte ein um fast 65.000 Euro verringertes Honorar fest.

Tatsächlich waren die Operationsberichte, soweit überhaupt vorhanden, sehr kurz gehalten, teilweise ausschließlich unter Verwendung von bruchstückhaften Schlagwörtern (wie „Kontrollbiopsie“ oder „Resektion“), ohne den Verlauf des Eingriffs zu beschreiben.

#### Das Urteil

Das LSG Niedersachsen-Bremen bestätigte im Urteil vom 26.11.2014 (Az. L 3 KA 70/12) die Festsetzung des verringerten Honorars durch die KV. Das Gericht machte deutlich, dass der Dokumentation gerade bei der Durchführung von (stationären und ambulanten) Operationen eine überragende Bedeutung zukommt. Zwar ist es nicht zu beanstanden, dass der Operationsbericht kurz und gegebenenfalls stichwortartig abgefasst ist. Allerdings muss der Operationsbericht zumindest die Angaben enthalten, die es einem Sachkundigen ermöglichen, die wesentlichen Schritte des Eingriffs nachzuvollziehen.

Ärzte müssen daher den Operationssitus und die angewandte Technik mit stichwortartiger Beschreibung der jeweiligen tatsächlichen Eingriffe dokumentieren. Das Fehlen einer solchen



Dr. jur. Stephanie Wiege

ordnungsgemäßen Dokumentation rechtfertigt insbesondere dann Honorarkürzungen, wenn die Dokumentation Bestandteil der zu vergütenden Leistung ist (nachzulesen in der Leistungslegende der einzelnen Gebührenordnungspositionen im EBM oder seinen vorangestellten allgemeinen Bestimmungen).

In der zuvor beschriebenen Klage musste daher das Gericht die Frage beantworten, ob die vollständige Dokumentation der ambulanten und belegärztlichen Operationen Bestandteil der vertragsärztlichen Leistung war. Hierfür zog es die Präambel 31.2.1 der Nr. 5 des EBM-Abschnitts 31.2 heran. Diese besagt, dass für „sämtliche durch den Operateur erbrachten ärztlichen Leistungen [...] Dokumentation(en) [...] einschließlich des Abschlussberichts an den weiterbehandelnden Vertragsarzt und Hausarzt“ erstellt werden müssen.

Die Operations- und Befundberichte des Urologen, die den vorgenommenen Eingriff nur rudimentär schilderten, genügten diesen Anforderungen nicht. Das Gericht bescheinigte ihm sogar grobe Fahrlässigkeit,

da die Kenntnis des EBM und der dort niedergelegten Abrechnungsvoraussetzungen ebenso zu den elementaren Sorgfaltspflichten des Vertragsarztes gehören wie die ausreichende Dokumentation der Behandlungsleistungen.

Wegen der angenommenen grob fahrlässigen Falschabrechnung kann der Vertragsarzt nach ständiger Rechtsprechung keine möglichst genaue Alternativberechnung beanspruchen, sondern muss als Folge seines Fehlverhaltens eine grobe Schätzung seines Honorars durch die KV hinnehmen.

#### Fazit

Das Gericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob die fehlende oder unzulängliche Dokumentation der ärztlichen Befunderhebung oder Therapiemaßnahme in jedem Fall da-zu führt, dass sie nicht als vertragsärztliche Leistungen abgerechnet werden können. Das Urteil zeigt jedoch die überragende Bedeutung der Dokumentation, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechenbarkeit vertragsärztlicher Leistungen.

#### Dr. Stephanie Wiege

Fachanwältin für  
Medizinrecht  
Kanzlei Ulsenheimer-  
Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de